

EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data protection authority

16. Dezember 2022

Stellungnahme 26/2022

zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im "Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten … sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden"; gemäß Artikel 52 Absatz 3 ist er "für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten" zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiorówski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten "[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben".

Diese Stellungnahme befasst sich mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und den Austausch von Daten über Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724. Die Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

Zusammenfassung

Am 7. November 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und den Austausch von Daten im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 vor.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die **Registrierungssysteme** und andere Transparenzanforderungen für Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zu harmonisieren und durch die Verarbeitung von Daten über Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften die Festlegung geeigneter politischer Maßnahmen zur Lösung von Problemen wie erschwinglicher Wohnraum oder Schutz der städtischen Umwelt zu ermöglichen. Der EDSB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Verarbeitung personenbezogene Daten die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit einzuhalten sind.

In dem Vorschlag werden Vorschriften für die **Registrierung** von Anbietern von Diensten im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften (Gastgeber) festgelegt; werden die Informationen aufgeführt, die Gastgeber angeben müssen, um eine **Registrierungsnummer** zu erhalten; werden Verpflichtungen der zuständigen Behörden festgelegt, die die **Überprüfung** der von Gastgebern übermittelten Informationen, die Anforderung zusätzlicher Informationen von Gastgebern und die Aussetzung der Gültigkeit der Registrierungsnummer betreffen. Ferner enthält er Vorschriften über die Verpflichtung von **Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften**, die Gültigkeit von Registrierungen durch Gastgeber zu gewährleisten.

Des Weiteren ist in dem Vorschlag die Bedingung festgelegt, unter der die zuständigen Behörden von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften spezifische Informationen über die Tätigkeiten der Gastgebers über die einheitliche digitale Zugangsstelle (Single Digital Entry Point – SDEP) erhalten. In dem Vorschlag wird auch festgelegt, welche Behörden auf die von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften erhobenen und weitergegebenen Daten zugreifen können.

In dieser Stellungnahme empfiehlt der EDSB, mit einer Änderung von Artikel 2 im verfügenden Teil des Vorschlags klarzustellen, dass der Vorschlag die Verwendung von gemäß dem Vorschlag verarbeiteten personenbezogener Daten zu Strafverfolgungs- oder Steuer- und Zollzwecken ausschließt.

Gemäß dem Vorschlag sollten Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nicht verpflichtet sein, personenbezogene Daten von **Gästen** zu melden. Der Begriff "**Tätigkeitsdaten"** im Sinne von Artikel 3 Absatz 11, die von einer Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften an die zuständigen Behörden zu übermitteln sind, bezeichnet nämlich nur "die Zahl der Übernachtungen, für die eine Einheit gemietet wird, und die Zahl der Gäste, die in der Einheit pro Nacht gewohnt haben". Nach Auffassung des EDSB handelt es sich hierbei um ein Schlüsselelement des Vorschlags, da sichergestellt werden muss, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt ist.

Der EDSB empfiehlt ferner, die **Kategorien personenbezogener Daten** festzulegen, die die Gastgeber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 3 übermitteln

müssen, und den Wortlaut zu der Höchstdauer zu präzisieren, für die personenbezogene Daten gespeichert werden.

Was **die Überprüfung** der von den Gastgebern übermittelten Informationen durch die zuständigen Behörden und Online-Plattformen für kurzfristige Vermietungen von Unterkünften betrifft, so begrüßt der EDSB die Informationen, die den Gastgebern über das Ergebnis dieser Überprüfung zur Verfügung gestellt werden müssen, damit der Gastgeber diese Informationen anfechten oder korrigieren kann.

Der EDSB empfiehlt ferner, anzugeben, ob die SDEP personenbezogene Daten speichern würde.

Schließlich empfiehlt der EDSB, in Artikel 12 Absatz 4 klarzustellen, dass sich diese Bestimmung auf die Aggregation *nicht personenbezogener* Daten bezieht.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	. 5
2. Allgemeine Anmerkungen	. 6
3. Spezifische Anmerkungen	. 6
3.1. Registrierung von Gastgebern (Kapitel II)	. 6
3.2. Datenberichterstattung durch Online-Plattformen fü die kurzfristige Vermietung von Unterkünften an die zuständigen Behörden (Kapitel III)	
4. Schlussfolgerungen	. 9

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

- 1. Am 7. November 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (im Folgenden "Vorschlag") vor.²
- 2. Ziel des Vorschlags ist es, den Rahmen für die Generierung und den Austausch von Daten über die **kurzfristige Vermietung von Unterkünften** in der Europäischen Union zu harmonisieren und zu verbessern und die Transparenz in diesem Bereich zu erhöhen.³
- 3. Konkret soll mit dem Vorschlag Folgendes festgelegt werden:
 - i) ein harmonisierter Ansatz für **Registrierungssysteme für Gastgeber**, mit einer Verpflichtung der Behörden, solche Systeme zu pflegen, um Daten für Politikgestaltung und Durchsetzungsmaßnahmen zu erhalten;⁴
 - ii) die Verpflichtung von **Online-Plattformen**, Gastgebern die Anzeige von Registrierungsnummern zu ermöglichen (wodurch die Einhaltung der Registrierungsanforderungen durch Gastgeber sichergestellt wird) und bestimmte Tätigkeitsdaten von Gastgebern und deren Angebote mit den Behörden auszutauschen;
 - iii) bestimmte **Werkzeuge und Verfahren**, mit denen der sichere Datenaustausch gewährleistet wird, entsprechend der DSGVO und kostenwirksam für alle beteiligten Parteien.⁵
- 4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 7. November 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO

¹ ABI. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² COM(2022) 571 final.

³ Siehe Begründung, S. 1.

⁴Es sei auch darauf hingewiesen, dass mit dem Vorschlag gemäß Artikel 17 die Verordnung (EU) 2018/1724 geändert wird. Wie in Erwägungsgrund 32 dargelegt, enthält der Vorschlag die Verfahren für die Registrierung durch die Gastgeber in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1724, mit der das einheitliche digitale Zugangstor eingerichtet wurde, und die allgemeine Vorschriften für die Online-Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten enthält, die für das Funktionieren des Binnenmarkts maßgeblich sind.

⁵ Siehe Begründung, S. 1.

beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 38 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB ferner erfreut fest, dass er bereits vorab informell gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO konsultiert wurde.

2. Allgemeine Anmerkungen

- 5. Der EDSB nimmt **die Ziele** des Vorschlags zur Kenntnis, nämlich die Harmonisierung der Registrierungssysteme und anderer Transparenzanforderungen für den Bereich der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften sowie die Ermöglichung der Erarbeitung angemessener politischer Antworten durch die Verarbeitung von Daten über Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zur Lösung von Problemen wie erschwinglicher Wohnraum oder Schutz der städtischen Umwelt. Gleichzeitig erinnert der EDSB daran, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit einzuhalten sind.⁶
- 6. Der EDSB geht davon aus, dass Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Vorschlags die mögliche Weiterverwendung personenbezogener Daten, die gemäß dem Vorschlag verarbeitet werden, für Strafverfolgungs- oder Steuer- und Zollzwecke ausschließen soll. Der EDSB unterstützt einen solchen in Erwägungsgrund 5 erörterten Ausschluss, empfiehlt jedoch, Artikel 2 umzuformulieren, um dies im verfügenden Teil des Vorschlags zu verdeutlichen.
- 7. Der EDSB begrüßt ferner die Erwägungsgründe 26 und 37 des Vorschlags, in denen auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden "DSGVO")⁷ bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vorschlag verwiesen wird. Der EDSB ist jedoch der Auffassung, dass der letzte Satz des Erwägungsgrunds 37, in dem es heißt, dass "[d]ie Datenschutzaufsichtsbehörden für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich [sind], die im Zusammenhang mit dieser Verordnung erfolgt", überflüssig und unvollständig ist.⁸ Der EDSB empfiehlt daher, diesen letzten Satz zu streichen.

3. Spezifische Anmerkungen

3.1. Registrierung von Gastgebern (Kapitel II)

8. Der EDSB stellt fest, dass in Artikel 4 des Vorschlags das **Registrierungsverfahren** für "Gastgeber" festgelegt ist, die definiert sind als "eine natürliche oder juristische Person, die auf gewerblicher oder nicht gewerblicher Basis gegen Entgelt eine Dienstleistung der kurzfristigen

⁶ Siehe Leitlinien des EDSB zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten einschränken , veröffentlicht am 19. Dezember 2019.

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁸Eine vollständigere Formulierung wäre [Hervorhebung der fehlenden Wörter hinzugefügt]: "[..] sind die Datenschutzaufsichtsbehörden für die Aufsicht über die **Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung erfolgt."

- Vermietung von Unterkünften über eine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften erbringt oder zu erbringen beabsichtigt"⁹.
- 9. Der EDSB stellt ferner fest, dass das Registrierungsverfahren die Freigabe einer Registrierungsnummer durch die zuständige Behörde nach Übermittlung der Informationen durch den Gastgeber gemäß Artikel 5 des Vorschlags ermöglicht. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass die Registrierungsnummer als eindeutige Kennung¹⁰, die sich, wenn auch indirekt als Kennung der vermieteten Einheit, auf eine natürliche Person oder eine juristische Person bezieht, die eine natürliche Person, die die Einheit vermietet (den Gastgeber), identifiziert, personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 DSGVO darstellen kann.¹¹
- 10. Mit Blick auf Artikel 5 des Vorschlags über die von Gastgebern im Rahmen des Registrierungsverfahrens vorzulegenden Informationen ist der EDSB der Auffassung, dass in Artikel 5 Absatz 3 des Vorschlags die Kategorien personenbezogener Daten, die gegebenenfalls von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusätzlich verlangt werden können, festgelegt werden müssen, insbesondere wenn diese auch besondere Kategorien personenbezogener Daten umfassen könnten.
- 11. Der EDSB bemerkt und begrüßt die Aufnahme des Grundsatzes der **Speicherbegrenzung** in Artikel 5 Absatz 5 des Vorschlags. Der EDSB schlägt jedoch vor, **den die Speicherfrist betreffenden Wortlaut** in Artikel 5 Absatz 5 des Vorschlags **zu präzisieren**. Dies könnte folgendermaßen klarer formuliert werden: [die einzufügenden Worte wurden hervorgehoben] "[..] nur für einen Zeitraum aufbewahrt werden, der für die Identifizierung der Einheit erforderlich ist, und **in jedem Fall** längstens für ein Jahr, nachdem der Gastgeber über die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f genannte Funktion angegeben hat, dass die Einheit aus dem Register gelöscht werden sollte".
- 12. Der EDSB stellt ferner fest, dass der Vorschlag **die Überprüfung der** von den Gastgebern eingereichten **Registrierungserklärung** vorsieht. Die Überprüfung ist von den zuständigen Behörden (Artikel 6) sowie den Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften (Artikel 7) vorzunehmen.
- 13. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB Artikel 6 Absatz 6 des Vorschlags, in dem der Inhalt der Anordnung der zuständigen Behörden zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu nicht konformen Angeboten für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften festgelegt wird, sowie Artikel 6 Absatz 5, in dem insbesondere festgelegt ist, dass die Anordnung dem Gastgeber schriftlich unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Entfernung oder Sperrung des Zugangs mitgeteilt werden sollte. Gleichzeitig begrüßt der EDSB, dass gemäß Artikel 7 Absatz 2 Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften (nicht nur die zuständigen Behörden, sondern auch) die Gastgeber über die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen informieren müssen. Dies trägt zu einem "ordnungsgemäßen Verfahren" bei, bei dem die Datenqualität durch Überprüfung durch die betreffenden Gastgeber verbessert wird.

⁹ Siehe Artikel 3 Absatz 2.

¹⁰Siehe Erwägungsgrund 9 des Vorschlags: "Mit der **Registrierungsnummer**, die eine eindeutige Kennung der vermieteten Einheit darstellt, sollte sichergestellt werden, dass die von den Plattformen erhobenen und übermittelten Daten den Gastgebern und den Einheiten korrekt zugeordnet werden können."

¹¹ Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, Volker und Markus Schecke GbR (C-92/09) und Hartmut Eifert (C-93/09) gegen Land Hessen, ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 53.

3.2. Datenberichterstattung durch Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften an die zuständigen Behörden (Kapitel III)

- 14. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Vorschlags müssen Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften die Tätigkeitsdaten pro Einheit zusammen mit der entsprechenden Registrierungsnummer des Gastgebers und der URL der Angebote monatlich über eine einheitliche digitale Zugangsstelle ("SDEP") erheben und an die zuständigen Behörden übermitteln.¹²
- 15. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest und begrüßt, dass der Begriff "Tätigkeitsdaten" im Sinne von Artikel 3 Absatz 11 nur "die Zahl der Übernachtungen, für die eine Einheit gemietet wird, und die Zahl der Gäste, die in der Einheit pro Nacht gewohnt haben", bezeichnet. Der EDSB begrüßt insbesondere, dass gemäß dem Vorschlag personenbezogene Daten von Gästen nicht verarbeitet werden. Der EDSB ist der Auffassung, dass dies ein Schlüsselelement des Vorschlags ist, da sichergestellt werden muss, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das Maß beschränkt ist, das in Bezug auf den Zweck, zu dem sie gemäß dem Vorschlag verarbeitet werden, erforderlich und verhältnismäßig ist.
- 16. Der EDSB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass "Tätigkeitsdaten", die gemäß Artikel 9 des Vorschlags zu erheben und zu übermitteln sind, als solche offenbar keine personenbezogenen Daten darstellen. Zusammen mit der Registriernummer können sie jedoch Daten zu einer identifizierten natürlichen Person darstellen und daher als personenbezogene Daten gelten.
- 17. Der EDSB stellt ferner fest, dass die Übermittlung der mit der entsprechenden Registrierungsnummer gekennzeichneten Tätigkeitsdaten über die SDEP erfolgt, die gemäß Artikel 10 des Vorschlags von jedem Mitgliedstaat einzurichten ist.¹³
- 18. Mit Blick auf Artikel 10 Absatz 4 des Vorschlags stellt der EDSB fest, dass die SDEP beispielsweise bei der Speicherung der Registriernummer zusammen mit anderen Daten durchaus personenbezogene Daten speichern könnte. Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass die "vorübergehende Verarbeitung" auch die Speicherung (personenbezogener Daten) umfassen könnte. Daher begrüßt der EDSB zwar den zweiten Satz von Artikel 10 Absatz 4, dem zufolge die einheitliche digitale Zugangsstelle "[...] eine automatische, einstweilige und vorübergehende Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten hat, die unbedingt erforderlich ist," empfiehlt jedoch, den ersten Satz desselben Absatzes umzuformulieren, wonach in der einheitlichen digitalen Zugangsstelle "keine personenbezogene Daten enthaltenden Informationen" gespeichert werden.
- 19. Der EDSB begrüßt die Festlegung in Artikel 12 Absatz 3 des Vorschlags der **Datenspeicherfrist** für Tätigkeitsdaten, die von den zuständigen Behörden verarbeitet werden, nämlich "maximal bis zu einem Jahr nach ihrem Eingang".

¹²Kleine oder sehr kleine Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die im vorangegangenen Quartal einen monatlichen Durchschnitt von mindestens 2500 aktiven Gastgebern nicht erreicht haben, übermitteln die Daten alle drei Monate (siehe Artikel 9 Absatz 2).

¹³ Siehe auch Erwägungsgrund 22: "[...] sollte eine einheitliche digitale Zugangsstelle auf nationaler Ebene geschaffen werden, die als Zugangstor für den elektronischen Austausch von Daten zwischen Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften und den zuständigen Behörden dient und sicherstellt, dass Daten zeitnah über zuverlässige und effiziente Prozesse ausgetauscht werden können."

- 20. Der EDSB stellt fest, dass im letzten Satz von Artikel 12 Absatz 3 des Vorschlags die Möglichkeit für die zuständigen Behörden geregelt ist, **Tätigkeitsdaten ohne solche Daten auszutauschen, mit denen einzelne Einheiten oder Gastgeber identifiziert werden können**, einschließlich Registrierungsnummern oder URL, unter anderem mit "a) Behörden, die mit der Entwicklung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung beauftragt sind; b) Einrichtungen oder Personen, die wissenschaftliche Forschung, Analysetätigkeiten oder die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle durchführen, sofern dies für die Zwecke dieser Tätigkeiten erforderlich ist." In diesem Zusammenhang ist der EDSB der Auffassung, dass es bei einem solchen Datenaustausch **lediglich um nicht personenbezogene Daten** geht.
- 21. Mit Blick auf Artikel 12 Absatz 4 des Vorschlags, wonach Tätigkeitsdaten aggregiert werden müssen, damit sie von den nationalen statistischen Ämtern und Eurostat für Statistiken verwendet werden können, empfiehlt der EDSB ferner eine Klarstellung dahingehend, dass sich diese Bestimmung auf die Aggregation nicht personenbezogener Daten bezieht (insbesondere von Tätigkeitsdaten, die nicht mit einer Registriernummer oder einen anderen Verweis, der zur Identifizierung oder Identifizierbarkeit von Gastgebern führt, "verknüpft" sind). Erwägungsgrund 27 des Vorschlags bezieht sich in der Tat auf den Austausch von Tätigkeitsdaten mit Ausnahme jeglicher Daten, die die Identifizierung von einzelnen Einheiten oder Gastgebern ermöglichen könnten, wie Registrierungsnummern und URL.
- 22. Schließlich stellt der EDSB fest, dass die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 5 **Durchführungsrechtsakte** zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen und Verfahren erlassen muss, um die Interoperabilität von Lösungen für die Funktionsweise der einheitlichen digitalen Zugangsstellen und den nahtlosen Datenaustausch, einschließlich der Struktur der Registrierungsnummern, sicherzustellen. In diesem Zusammenhang und soweit personenbezogene Daten verarbeitet würden, erinnert der EDSB daran, dass die Kommission verpflichtet ist, den EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO zu diesen Durchführungsrechtsakten zu konsultieren.

4. Schlussfolgerungen

- 23. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:
- (1) Änderung von Artikel 2, um im verfügenden Teil des Vorschlags klarzustellen, dass der Vorschlag die Verwendung personenbezogener Daten, die gemäß dem Vorschlag verarbeitet werden, zu Strafverfolgungs- oder Steuer- und Zollzwecken ausschließt;
- (2) Streichung des letzten Satzes von Erwägungsgrund 37;
- (3) Festlegung der Kategorien personenbezogener Daten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 3 zusätzlich angefordert werden können;
- (4) Klarstellung des Wortlauts, der sich auf die Speicherfrist in Artikel 5 Absatz 5 bezieht;

¹⁴ Siehe auch Erwägungsgrund 27. Dem letzten Satz dieses Erwägungsgrunds zufolge könnten Tätigkeitsdaten "über sektorspezifische Datenräume zur Verfügung gestellt werden, wenn diese eingerichtet sind". Der EDSB stellt fest, dass es derzeit nicht möglich ist, insbesondere die Notwendigkeit der Verhältnismäßigkeit dieses möglichen Datenaustauschs zu bewerten.

- (5) Erwägung einer Änderung von Artikel 10 Absatz 4 erster Satz angesichts der Tatsache, dass in der einheitlichen digitalen Zugangsstelle tatsächlich personenbezogene Daten gespeichert werden könnten;
- (6) Präzisierung von Artikel 12 Absatz 4 dahingehend, dass sich diese Bestimmung auf die Aggregation nicht personenbezogener Daten bezieht.

Brüssel, 16. Dezember 2022

(elektronisch unterzeichnet) Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI